

Finanzordnung

des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V. (nachfolgend „KSB“ genannt).
2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V. über die Buch – und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu der Finanzordnung des KSB stehen.

§ 2

Grundsätze der Haushaltsordnung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird für jedes Haushaltsjahr aufgestellt und vom Kreissporttag verabschiedet.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan erhält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen.

§ 4

Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

§ 5

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn hauptamtliche Mitarbeiter oder ein externer Auftragnehmer mit diesen Aufgaben beauftragt worden sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Aufstellung des Haushaltsplanes,

- b. die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
- c. die Erstellung der Jahresrechnung,
- d. die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben,
- e. die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 6

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vor. Der Abschlussbericht wird vom Kreissporttag entgegengenommen.

§ 7

Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse.
2. Die Kassenführung muss den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung entsprechen.
3. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
6. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
7. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder (gemäß Satzung § 10) entrichten an den Kreissportbund V-G e.V. folgende Beiträge pro Jahr und Mitglied Ihres Sportvereins:

Erwachsener		2,00 EUR
Jugendlicher	bis 18 Jahre	1,00 EUR
Kinder und Schüler	bis 14 Jahre	1,00 EUR

2. Für die Mitgliedschaft im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. entrichten die Vereine pro Jahr und Mitglied den durch den Landessporttag beschlossenen gültigen Beitrag.

3. Beide Beiträge sind zusammen auf der Grundlage der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres nach Zahlungsaufforderung durch Rechnung bis zum 30.04. des laufenden Jahres an den Kreissportbund V-G e.V. abzuführen.
4. Die Mitgliedsbeiträge an den LSB werden durch den KSB weitergeleitet.
5. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Satzung § 5) erhalten das Recht, einen fördernden Beitrag an den Kreissportbund V-G e.V. zu entrichten.

§ 9

Vergütung, Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich für den KSB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Aufwendungen für nachgewiesene Auslagen –soweit sie angemessen sind- erstattet. Angemessene Pauschalen sind zulässig.
3. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit in dieser Finanzordnung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
5. Es kann eine Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt werden. Ein kann Sitzungsgeld bis zu 15,00 € gezahlt werden. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen.
6. Für die hauptberuflichen Mitarbeiter wird bei genehmigten Dienstreisen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt. Dienstreisen müssen vom Geschäftsführer genehmigt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 11

Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde mit der Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages am 26.10.2012 beschlossen und am 09.11.2013 und 06.04.2018 geändert.